



An den Grossen Rat

17.0552.03

Basel, 20. Juni 2018

Bürobeschluss vom 20. Juni 2018

Kantonale Volksinitiative „Zämme fahre mir besser!“

Bericht zum weiteren Vorgehen

Inhalt

1.	Rechtliche Zulässigkeit der Initiative	3
2.	Urteil des Appellationsgericht.....	3
3.	Weiteres Vorgehen.....	3
4.	Antrag.....	4

1. Rechtliche Zulässigkeit der Initiative

Der Grosser Rat hat in seiner Sitzung vom 20. September 2017 bezüglich der Initiative „Zämme fahre mir besser!“ mit einem Stimmverhältnis von 81 JA Stimmen zu 11 NEIN Stimmen bei einer Enthaltung folgendes beschlossen:

Der Grosser Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.0552.01 vom 15. August 2017, beschliesst:

Die mit 3'387 gültigen Unterschriften zustande gekommene formulierte Gesetzesinitiative „Zämme fahre mir besser!“ wird für rechtlich zulässig erklärt. Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Die Volksinitiative wird gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss §16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Frist: 20.03.2018

2. Urteil des Appellationsgericht

Der Grosser Rat hat am 20. September 2017 die kantonale Volksinitiative „zämme fahre mir besser!“ als rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung innerhalb von 6 Monaten überwiesen. Gegen die rechtliche Zulässigkeit wurde beim Verfassungsgericht Beschwerde angemeldet. Diese Beschwerde wurde mit einem Urteil vom 18. März 2018 durch das Appellationsgericht abgelehnt. Das Urteil ist am 28. April 2018 in Rechtskraft erwachsen. Das Urteil kann auf der Seite des Grossen Rates eingesehen werden:

www.grosserrat.bs.ch/?dnr=17.0552.02

3. Weiteres Vorgehen

§ 18 Abs. 2 IRG hält fest, dass der Grosser Rat an seiner nächsten ordentlichen Sitzung nach Eintritt der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative über das weitere Verfahren beschliesst. Der Grosser Rat hat die Möglichkeit, die Initiative sofort dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag vorzulegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung zu überweisen (IRG § 18 Abs. 3 lit. a und b).

Dies ist umso mehr notwendig, da der Beschluss vom 20.09.17 gar nicht mehr umgesetzt werden kann, da die 6-monatige Berichterstattungsfrist ja schon vor Rechtskraft des Urteils abgelaufen ist.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen und der Tatsache, dass der Grosse Rat am 20. September 2017 die Initiative dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen hat, beantragen wir dem Grossen Rat, die formulierte Gesetzesinitiative „Zämme fahre mir besser!“ dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Im Namen des Ratsbüros:



Remo Gallacchi
Präsident